

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. November 2022

1522. Strassen (Volketswil, 354 Umfahrungsstrasse, Autobahn-anschluss bis Gutenswilerkreisel, neue Lichtsignalanlage Knoten Hardstrasse, Instandsetzung Fahrbahn, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Umfahrungsstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 354 geführt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Umfahrungsstrasse instand gesetzt werden. Mit dem Neubau einer Lichtsignalanlage (LSA) im Knoten Hardstrasse soll die Verkehrssicherheit verbessert werden. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Volketswil sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Strasseninstandsetzung;
- Ausbau des Knotens Hardstrasse mit Erstellung einer LSA;
- Neubau einer Querungshilfe für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende im östlichen Knotenast (Mittelschutzinsel mit Fussgängerstreifen und Velofurt);
- Neubau einer Querungshilfe für Fussgängerinnen und Fussgänger im nördlichen Knotenast (Mittelschutzinsel mit Fussgängerstreifen);
- Anpassung und Optimierung von fünf Amphibiendurchgängen;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Volketswil hat sich mit Schreiben vom 18. Juni 2021 im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zum Projekt geäussert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 30. April bis 4. Juni 2021 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 1. Juli bis 10. August 2022. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 30. September 2022 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	10 000
Bauarbeiten	3 710 000
Nebenarbeiten	1 140 000
Technische Arbeiten	580 000
Total	5 440 000

Die Gemeinde Volketswil hat mit Beschluss Nr. 228 vom 26. Juli 2022 eine Kostenbeteiligung von Fr. 80 000 an die Kosten des Projekts bestätigt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Volketswil nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81292 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde Volketswil in Franken	Total in Franken
Verkehrseinrichtungen	870 000		870 000
Staatsstrassen	1 360 000	80 000	1 440 000
Fussgängeranlagen	70 000		70 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	100 000		100 000
Erneuerung Staatsstrassen	2 960 000		2 960 000
Total	5 360 000	80 000	5 440 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Bruttoausgabe von Fr. 5 440 000 zu bewilligen, wovon Fr. 2 960 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und Fr. 2 480 000 als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG in die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 5 440 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50120 00000	16%		870 000	870 000
Verkehrseinrichtungen				
Konto 8400.50110 00000	27%		1 440 000	1 440 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50100 00000	1%		70 000	70 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50110 80010	2%		100 000	100 000
Staatsstrassen				
Beleuchtungsanlagen				
Konto 8400.50111 00000	54%	2 960 000		2 960 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Total	100%	2 960 000	2 480 000	5 440 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2142/2018 bewilligte Ausgabe von Fr. 430 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 80 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 180 000.

Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	
Verkehrseinrichtungen	16%	870 000	3 500	5,0%	44 000
Staatsstrassen	26%	1 360 000	5 000	2,5%	34 000
Fussgängeranlagen	1%	70 000	500	2,5%	2 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	2%	100 000	1 000	5,0%	5 000
Erneuerung Staatsstrassen	55%	2 960 000	11 000	2,5%	74 000
Zwischentotal			21 000		159 000
Total	100%	5 360 000			180 000

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt Nr. 84S-81292, Gemeinde Volketswil, 354 Umfahrungsstrasse, aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budgetentwurf 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Ausbau der Knotens Hardstrasse mit Erstellung einer Lichtsignalanlage und die Strasseninstandsetzung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 354 Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Volketswil wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 960 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 2 480 000, insgesamt Fr. 5 440 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2022)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2142/2018 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli